

Öffentliche Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk | Abgrenzung des Wahlbezirks | Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 001 | Staatliche Grundschule „Erich Kästner“ | Dingelstädt, Triftweg 2, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 002 | Bürgerhaus Franz Huhnstock | Dingelstädt, Bei der Kirche 6, Dingelstädt, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 003 | Staatliches Gymnasium „St. Josef“ | Dingelstädt, Riethstieg 1, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 004 | Saal Hotel Deutsches Haus | Dingelstädt, Mühlhäuser Straße 30, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 005 | Feuerwehr Helmsdorf | Helmsdorf, Alte Aue 23a, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 006 | Gemeindeverwaltung Kefferhausen | Kefferhausen, Dingelstädter Weg 15, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 007 | Gaststätte „Am Anger“ Kreuzebra | Kreuzebra, Am Anger 1, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 008 | Multifunktionsgebäude Silberhausen | Silberhausen, Triftweg 1, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 009 | Gemeindeverwaltung Hüpstedt | Hüpstedt, Oberdorf 32, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 010 | Gemeindebüro Beberstedt | Beberstedt, Unterdorf 1, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 011 | Kulturhaus Bickenriede | Platz der Deutschen Einheit 1, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 012 | Gemeineschenke Zella | Zella, Aue 8, 37351 Stadt Dingelstädt |
| 013 | St. Josefs Haus Struth | Struth, Lange Straße 104, 37351 Stadt Dingelstädt |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in Briefwahllokal 9006:
Bürgerhaus, Dingelstädt, Sitzungssaal,
Bei der Kirche 6, 37351 Stadt Dingelstädt

um 15.00 Uhr in Briefwahllokal 9019:
Bürgerhaus, Dingelstädt, Besprechungsraum 1. Etage,
Bei der Kirche 6, 37351 Stadt Dingelstädt

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dingelstädt _____, den 13.01.2025

gez. Andreas Karl Fernkorn
Bürgermeister der Stadt Dingelstädt _____